



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 15. Januar 1965

Teil II [Nr. 6

Tag	Inhalt	S*ite
5.11. 64	Verordnung über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik	25
22.12. 64	Dritte Durchführungsbestimmung zur Energiewirtschaftsverordnung. — Wirtschaftliche Energieanwendung —	28
22.12. 64	Anordnung über das Statut der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung	30
31.12. 64	Anordnung Nr. 2 über die Vereinfachung der Antragstellung auf Lohnsteuerermäßigungen	32

Verordnung über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 5. November 1964

Eine der vordringlichsten Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik ist die weitere Hebung der Qualität, der Lebensdauer und der Zuverlässigkeit aller Industrieerzeugnisse bei gleichzeitiger Senkung der Kosten.

Deshalb muß bei der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft die staatliche Warenprüfung und Qualitätsüberwachung sowie der staatliche Einfluß auf das Meßwesen den erhöhten Anforderungen entsprechend neu geordnet und enger mit den Organen der Wirtschaftsleitung und der Wissenschaft verbunden werden. Das wird durch die Vereinigung der bisherigen Ämter für Meßwesen und für Material- und Warenprüfung zu einem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung unterstützt. Außerdem werden dadurch günstige Bedingungen für die wirksame Anwendung ökonomischer Hebel zur Qualitätssteigerung sowie eine breite wissenschaftliche und organisatorische Grundlage für die staatliche Leitungstätigkeit auf dem Gebiet der Warenprüfung und des Meßwesens geschaffen.

Für das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes Statut beschlossen:

Stellung und Aufgaben

§ 1

(1) Das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung (nachfolgend DAMW genannt) ist das zentrale

Organ des Ministerrates für die Sicherung der Qualitätsentwicklung und das Meßwesen im Rahmen der nachstehend festgelegten Kontrollaufgaben.

(2) Das DAMW führt seine Aufgaben auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates durch.

§ 2

(1) Das DAMW ist im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft für die Kontrolle der Sicherung der Entwicklung der Qualität der Erzeugnisse bei niedrigsten Kosten einschließlich ihrer fertigungstechnischen Voraussetzungen und einer den wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechenden Meßtechnik und für die Sicherung der Einheitlichkeit im Meßwesen verantwortlich.

(2) Das DAMW geht bei seiner Tätigkeit konsequent vom Produktionsprinzip aus und unterstützt in Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft die wirtschaftsleitenden Organe bei der Lösung ihrer Aufgaben zur Qualitätssteigerung und -Sicherung und auf dem Gebiet des Meßwesens. Dabei legt es die sich aus dem Perspektivplan und den Volkswirtschaftsplänen ergebenden Schwerpunkte zugrunde.

(3) Zur Erreichung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzens und zur Stimulierung der Qualitätsentwicklung und des Einsatzes der modernen Meßtechnik nimmt das DAMW auf die Anwendung der über den Preis, den Gewinn, den Lohn und die Prämie wirkenden ökonomischen Hebel Einfluß und setzt die Preisdifferenzierung nach Güteklassen durch.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Oktober — November — Dezember 1964

